

Dipl.-Ing. (BA) Horst Lehner
Baiersbronner Str. 48
71034 Böblingen
(0 70 31) 720236

Böblingen, den 21. Dezember 2009

Dipl.-Ing.(BA)HorstLehner BaiersbronnerStr.48 71034Böblingen

EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

Rechtsanwaltskanzlei

M...

– Herrn G... –

...

...

Abmahnung GRAVIS Computervertriebs GmbH (GRAVIS) u. a. gegen mich; hier: Ihr Schreiben vom 17.12.2009, Az. ...

Sehr geehrter Herr G...,

ihre Abmahnung bezieht sich auf einen möglichen zivilrechtlichen Anspruch. Daher ist das von Ihnen herangezogene Wettbewerbsrecht nicht ohne Weiteres anwendbar. Insbesondere im Zivilrecht ist die Abmahnung ebenso wie die Mahnung (vgl. hierzu BGH NJW 1987, 1546 (1547); BGH NJW 1967, 1800 (1802)) als einseitige rechtsgeschäftsähnliche Handlung aufzufassen. § 174 BGB gilt demnach für Abmahnungen entsprechend, auch wenn eine Unterlassungserklärung beigelegt ist (OLG Düsseldorf 2006, Az. I-20 U 22/06). Meine unverzügliche Zurückweisung Ihrer Abmahnung vom 4.12.2009 wegen fehlender Originalvollmacht führt demnach zu deren Unwirksamkeit. Ihre Abmahnung könnte daher allenfalls so zu behandeln sein, als wäre sie am 17.12.2009 erfolgt.

Diese Abmahnung wäre als unbegründet zurückzuweisen. Für einige Ihrer Einlassungen ist die Feststellung wichtig, dass mein Beitrag im Internet – entgegen Ihrer Darstellung – sehr wohl eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage behandelt: eine des Verbraucherschutzes.

1. Die von mir veröffentlichten E-Mails, Dokumente und Schreiben von GRAVIS sind nicht „vertraulich“. Einer Einordnung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis – in Ihrer Abmahnung nicht konkret vorgebracht, aber durch weitgehendes Zitieren aus einem entsprechenden Urteil des LG Köln möglicherweise impliziert – widerspreche ich ausdrücklich. Ich bin der rechtmäßige Adressat dieser Unterlagen; Ihre Bezugnahme auf das Briefgeheimnis greift daher nicht. Eine Zuordnung zur Geheimsphäre Ihrer Mandanten ist ebenfalls nicht begründet. Weder hat GRAVIS diese Unterlagen bei der Herausgabe an mich als vertraulich gekennzeichnet noch habe ich der Nichtweitergabe zugestimmt. Ich habe keine Veranlassung und nicht die Absicht, dies – wie in der von Ihnen formulierten Unterlassungserklärung vorgesehen – nachträglich zu tun.

Unklar ist weiter, ob Grundrechte nach Art. 1, 2 GG für die natürlichen Personen unter Ihren Mandanten oder für GRAVIS geltend gemacht werden. Beides wäre gleichermaßen zurückzuweisen. Die Grundrechte von GRAVIS-Mitarbeitern als natürliche Personen können durch die Veröffentlichung der Dokumentinhalte schon deshalb nicht tan-

giert sein, weil die Dokumente erkennbar keinen persönlichen Charakter haben, sondern in Ausübung beruflicher Tätigkeit für – und im Namen von – GRAVIS erstellt und versandt wurden. Es ist dies insbesondere erkennbar durch die Umstände der Herausgabe, die Absenderadressen und die verwendeten Formulare. Grundrechte von GRAVIS nach Art. 1, 2 GG scheiden als Grundlage ohnehin aus, weil die Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen in Bezug auf Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG nach st. RSpr. des BVerfG abgelehnt wird.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es ein öffentliches Interesse an der Glaubwürdigkeit meiner Berichterstattung gibt, welches eine mögliche geringe Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten überwiegt. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere daran, dass Fakten nicht nur behauptet, sondern belegt werden. Mein Beitrag hebt sich damit von anderen Äußerungen unzufriedener GRAVIS-Kunden im Internet ab, deren Behauptungen sich meist nicht objektiv überprüfen lassen.

Einen Rechtsanspruch auf Unterlassung gibt es in diesem Punkt nicht.

2. Die Öffentlichkeit hat unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes ein Interesse daran und das Recht darauf, über die unseriösen Geschäftspraktiken von GRAVIS im Zusammenhang mit dem „Safety Pack Plus“ informiert zu werden. Die sachlichen Meinungsäußerungen und wahren Tatsachenbehauptungen in meinem Beitrag – samt entsprechenden Belegen – dienen diesem Zweck in angemessener Weise und stellen daher keinen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht von GRAVIS dar (BGH 2006, XI ZR 384/03).

Einen Rechtsanspruch auf Unterlassung gibt es in diesem Punkt nicht.

3. Die namentliche Nennung von Mitarbeitern ist entgegen Ihrer Darstellung nicht generell unzulässig. Vielmehr ist eine Abwägung der einander widerstreitenden Interessen zu treffen. Dies ist umso notwendiger, als der Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach § 823 I, II BGB sehr weit gefasst ist, also sehr viele Handlungen und Verhaltensweisen in dieses Recht eingreifen können. Ein solcher Eingriff allein impliziert damit noch keine Rechtsverletzung (BGH 2006, Az. VI ZR 259/05).

Konkret geht es um den Schutz der Sozialsphäre von Herrn Horlitz, Herrn H... und Frau B... . Äußerungen zur Sozialsphäre desjenigen, über den berichtet wird, dürfen nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht sanktioniert werden, etwa bei Stigmatisierung, sozialer Ausgrenzung oder Prangerwirkung. Nichts davon trifft im vorliegenden Fall zu.

Das Recht auf Schutz der Sozialsphäre findet zudem seine Grenzen dort, wo das berechnete Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung überwiegt. Ihrer Auffassung, dass es ein Interesse der Öffentlichkeit an meiner Berichterstattung nicht gäbe, habe ich bereits oben unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes widersprochen. Es bleibt hier zu klären, ob zur Erreichung dieses Zwecks die Namensnennung von Mitarbeitern angemessen und damit zulässig ist.

Herr Archibald Horlitz ist Geschäftsführer von GRAVIS und tritt in der Öffentlichkeit als „CEO“ von GRAVIS auf. An Wirtschaftsführern in herausragender Stellung und den mit ihnen verbundenen Wirtschaftsvorgängen gibt es ein erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit (BGH 2006, Az. VI ZR 259/05). Herr Horlitz verantwortet alle Aktivitäten oder Unterlassungen von GRAVIS – auch die im vorliegenden Fall, über den er seit dem 8.5.2009 informiert ist. Daher muss er mit der Nennung seines Namens im Rahmen jeder – auch negativ kritischer – Berichterstattung über den Fall rechnen. Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, muss sich in weitem Umfang der Kritik aussetzen (BGH AfP 1995, 404, 407 f. - Dubioses Geschäftsgebaren).

Es dient der Glaubwürdigkeit und Authentizität meines Beitrags, „Ross und Reiter“ zu benennen. Erneut überwiegt das öffentliche Interesse an glaubwürdiger und nachvollziehbarer Berichterstattung die mögliche geringe Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte von Herrn Horlitz, dessen Verantwortung für die im Beitrag kritisierten Vorgänge – ohne jede Herabwürdigung seiner Person – thematisiert wird.

Herr Horlitz hat somit keinen Rechtsanspruch auf Unterlassung in diesem Punkt.

Eine namentliche Nennung von Frau B... oder Herrn H... erfolgt weder im Beitrag selbst noch in den wiedergegebenen Belegen; ich habe diese bereits am 8.12.2009 unkenntlich gemacht. Davor lagen mir – trotz mehrfacher Nachfrage – keine Anzeichen vor, dass diese Namensnennungen von einem Beteiligten als rechtswidrig angesehen werden könnten.

Ein Rechtsanspruch von Frau B... oder Herrn H... auf Unterlassung bzgl. der Nennung ihrer Namen käme daher allenfalls im Zuge der Vermutung einer Wiederholungsgefahr in Betracht. Diese habe ich schon dadurch widerlegt, dass ich – lange vor der Veröffentlichung meines Internet-Beitrags – alle für einen Privatmann zumutbaren Maßnahmen getroffen habe, um Rechtsverstöße darin zu vermeiden. Diese Kooperationsbereitschaft für den Fall von versehentlichen Rechtsbeeinträchtigungen ist lückenlos dokumentiert:

- In meinen E-Mails vom 8.5., 16.6. und 6.7.2009 sowie mit Einschreibbrief vom 24.7.2009 habe ich selbst meinen Internet-Beitrag Herrn Horlitz, Herrn H... und GRAVIS bekannt gemacht.
- Ich habe mich dabei seit dem 16.6.2009 jeweils ausdrücklich um die Konkretisierung unsubstantiiert vorgebrachter Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit meines Beitrags bemüht. Darauf war ich bis zum 8.12.2009 ohne Antwort.

Ein Unterlassungsanspruch seitens Ihrer Mandanten bestünde demnach – selbst unter der Annahme einer rechtswirksamen Abmahnung – für keinen der beanstandeten Punkte. Daher **weise ich den** in Ihrer Abmahnung formulierten **unbegründeten Unterlassungsanspruch** Ihrer Mandanten **zurück**. Ich fordere Ihre Mandanten auf, diesen schriftlich **zurückzunehmen**. Für den Eingang einer entsprechenden Erklärung setze ich **Frist bis zum 8.1.2010**.

Voraussetzung für einen Kostenerstattungsanspruch des Abmahnenden ist, dass die Abmahnung nach Form und Inhalt berechtigt war und dass die Kosten als notwendig für eine zweckmäßige Rechtsverfolgung anzusehen sind. Beides trifft hier nicht zu. Für die von Ihnen angenommene Geschäftsführung ohne Auftrag fehlt – schon mangels eines Unterlassungsanspruchs – jede Grundlage. Die Übernahme Ihrer Kostennote lehne ich daher ab.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die sofortige Inanspruchnahme von Rechtsbeistand durch Ihre Mandanten selbst für den Fall einer tatsächlichen Rechtsverletzung meinerseits nicht notwendig gewesen wäre. Ihre Mandanten hätten dies auch ohne detaillierte Rechtskenntnis erkennen müssen, weil ich sie bereits mit Schreiben vom 24.7.2009, also lange vor Veröffentlichung des Beitrags, auf meine Kooperationsbereitschaft wie auch ihre Schadensminderungsobligiertheit (z. B. BGH 2006, VI ZR 175/05) hingewiesen habe. Den von Ihnen angesetzte Gegenstandswert halte ich für um ein Mehrfaches überhöht.

Mit freundlichen Grüßen

(Horst Lehner)